



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013  
(OR. en)**

**15708/13  
ADD 1**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0195 (CNS)**

---

**PTOM 44  
ACP 173  
FIN 698  
RELEX 982**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12732/12 - COM(2012) 362 final

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Assoziiierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss")  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)  
= Erklärung

---

**Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll**

"Die Kommission bedauert, dass im Rat kein Einvernehmen darüber besteht, den vorgeschlagenen Artikel 47 über den Umgang mit Verwaltungsfehlern in den Ratsbeschluss aufzunehmen.

Dieser Artikel sollte im Beschluss ausdrücklich bekräftigen, dass falls einer Behörde eines ÜLG bei der Ausstellung von Nachweisen oder den Methoden der Verwaltungszusammenarbeit ein Fehler unterläuft, der für die Union zu Verlusten bei den Einfuhrabgaben führt, der Mitgliedstaat, mit dem dieses ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, für den entstandenen Verlust einen Ausgleich an den Unionshaushalt leisten muss.

Nach Ansicht der Kommission dürfen solche finanziellen Folgen nicht zulasten des Unionshaushalts gehen und somit von allen anderen Mitgliedstaaten mitgetragen werden.

Die Kommission erinnert an Artikel 4 Absatz 3 EUV, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen ergeben. Eine dieser Verpflichtungen bezieht sich auf Artikel 29 AEUV, der die Erhebung der zu entrichtenden Zölle vorsieht. Die Weigerung eines Mitgliedstaats, den Verlust von Einnahmen, die erhoben und zur Verfügung gestellt hätten werden sollen, auszugleichen, beeinträchtigt das ordnungsgemäße Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union und stört ihr finanzielles Gleichgewicht. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Interessen der Union schützen und die finanzielle Verantwortung, die sich aus ihrer besonderen Beziehung zu in Anhang II AEUV aufgeführten ÜLG ergibt, tragen.

Auch wenn der vorgeschlagene Artikel folglich nicht in den Beschluss aufgenommen wird, ist die Kommission dennoch der Auffassung, dass sein Inhalt im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus den Verträgen ergeben, steht. Die Kommission wendet diesen rechtlichen Ansatz gegenwärtig in Fällen an, in denen aufgrund eines Fehlers der zuständigen Behörde eines ÜLG ein Verlust entstanden ist, und wird dies auch in künftigen Fällen tun."

---